

# S A T Z U N G

## A S T R O N O M I S C H E R   V E R E I N   O R T E N A U

---

### § 1      Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.      Der Verein trägt den Namen: ASTRONOMISCHER VEREIN ORTENAU  
Sitz des Vereins ist Wolfach.
2.      Der Verein ist unter Nr. 418  
am  
in das Vereinsregister eingetragen worden.
3.      Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2      Zweck des Vereins

1.      Der Verein dient der Pflege und der Förderung der volkstümlichen Astronomie. Dazu gehören insbesondere:
  - a)      die Verbreitung astronomischen Wissens in Wort und Schrift
  - b)      die Einwirkung auf Schulen, Volkshochschulen und andere im Dienste der Volksbildung stehende Einrichtungen zum Zwecke der Förderung astronomischen Wissens.
  - c)      die Verbesserung des Instrumentariums der Amateurastronomen durch Förderung des Selbstbaues.
  - d)      die Erteilung von Auskünften astronomischer Art und die Versorgung der Sternfreunde mit aktuellen Beobachtungshinweisen.
  - e)      die Betreuung der beobachtenden Amateurastronomen.
  - f)      die Schaffung und Wahrung eines engen Kontaktes zwischen Amateur- und Fachastronomie.
2.      Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er stellt kein Geschäftsunternehmen dar. Soweit die in § 2, Abs. 1 genannten Aufgaben geschäftliches Gebiet berühren, werden sie in Zusammenarbeit mit entsprechenden kommerziellen Unternehmungen gelöst.
3.      Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre

geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
2. Sowohl ordentliche, als auch Ehrenmitglieder können sein:
  - a) Einzelpersonen,
  - b) Gemeinschaften.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
4.
  - a) Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, verbunden mit der Einzahlung des fälligen Beitrags und einer Aufnahmegebühr.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene durch ein ordentliches Mitglied, das Einzelperson ist, Einspruch erheben lassen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
6.
  - a) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber angezeigt werden.
  - b) Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
  - c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr lang im Rückstand bleibt. In diesem Falle erlischt nach weiteren 3 Monaten der Anspruch auf die Leistungen des Vereins gemäß § 5, sowie das Stimmrecht gemäß § 7, Abs. 6.

### § 4 Beiträge

1.
  - a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- b) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  - c) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr für ordentliche korporative Mitglieder wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt im Rahmen der Richtlinien, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.
- a) Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im voraus, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
  - b) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.
3. Für Leistungen an die Mitglieder, die sich aus den Einrichtungen gemäß § 5, Abs. 2 herleiten und die aus Beiträgen nicht gedeckt werden können, wird ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung zu billigen ist.

## § 5 Leistungen an die Mitglieder

1. Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben unterhält der Verein die in § 5, Abs. 2 aufgezählten Einrichtungen, die den Mitgliedern mit den in § 4, Abs. 3 festgelegten Ausnahmen kostenlos zur Verfügung stehen.
- 2.
- a) Zur Versorgung der Mitglieder mit aktuellen Nachrichten und Hinweisen, sowie zur Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen gibt der Verein Nachrichten heraus. Die Nachrichten tragen den Charakter eines reinen Nachrichtenblattes und sind nicht bestimmt, eine Zeitschrift zu ersetzen oder mit einer solchen in Konkurrenz zu treten.
  - b) Für Fälle, die eine eilige Benachrichtigung der Mitglieder erfordern, insbesondere bei dem Auftreten bemerkenswerter Himmelsereignisse, gibt der Verein einen Schnellnachrichtendienst heraus.
  - c) Die arbeitsmäßige Betreuung der beobachtenden Amateurastronomen, insbesondere die gemeinschaftliche Bearbeitung der Beobachtungsergebnisse, erfolgt durch die fachlichen Arbeitsgemeinschaften.
  - d) Weitere Einrichtungen bestehen in der Form von Bücherei, Sammlungen, Archiven, Geräten und dergleichen zur Benutzung durch die Mitglieder.

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern.
- 2.
- a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in schriftlicher geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden.
  - b) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

3.
  - a) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch die Vereinbarung der Vorstandsmitglieder.
  - b) Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Beide Vorstände sind jederzeit einzeln vertretungsberechtigt.
5. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind
  - a) die Aufstellung und Durchführung des Arbeits- und Wirtschaftsplans,
  - b) die Redaktion der Nachrichten und des Schnellnachrichtendienstes, wozu der Vorstand jedoch auch andere Personen ehrenamtlich beauftragen kann,
  - c) die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates,
  - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - f) die namentliche Aufführung neuer Mitglieder und die namentliche und begründete Mitteilung der Beendigung von Mitgliedschaften.
6. Vorstandssitzungen:
  - a) Der Vorstand tritt unmittelbar vor jeder Versammlung zusammen und zusätzlich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende dieses wünschen.
  - b) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes.
  - c) Der Vorstand ist verpflichtet, seine Beschlüsse auf der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben, zu begründen und mit einfacher Mehrheit bestätigen zu lassen. Bei Verweigerung der Bestätigung wird der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt.
7. Ein Vorstandsmitglied kann von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.  
Ein Vorstandsmitglied kann eine Mitgliederversammlung um Entlassung aus dem Amt bitten.  
In beiden Fällen ist die Neubesetzung des Amtes auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts der durch den Vorstand und die Kassenprüfer zu geben ist,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung der Beitragshöhe

- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Arbeits- und Wirtschaftsplane,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Behandlung von Anträgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dieses erfordert, oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
- 4.
- a) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
  - b) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- 5.
- a) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens drei Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
  - b) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge zu § 8, müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den Punkten der bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung beschlussfähig.
- 6.
- a) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Einzel- und korporative Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme des in § 3, Abs. 6 c) vorgesehenen Falles.
  - b) Stimmvertretungen sind nur zulässig zu den Punkten der auf der Einladung mitgeteilten Tagesordnung. Sie müssen auf einer schriftlichen Vollmacht beruhen. Es darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen, einschließlich der eigenen, innehaben.
- 7.
- a) Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
  - b) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der in § 8 vorgesehenen Fälle. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach erneuter Beratung zu wiederholen.
9. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls.

## § 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

1. Sollen Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins auf einer Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen, so müssen sie aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

2. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen in der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den Volkshochschulen im Ortenaukreis zu.

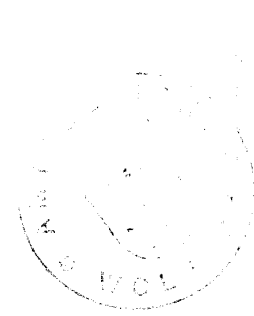
§ 9 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften.

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstehender Satzungsentwurf wurde als gültige Satzung für den Verein "Astronomischer Verein Ortenau" (nach Eintragung beim Gericht: "Astronomischer Verein Ortenau e.V.") in der Mitgliederversammlung am 30. März 1979 angenommen.

Biberach, den 30. März 1979

F. G...  
U. Sieber  
W. Weber  
K. Griebel  
H. B...  
J. Plagge  
L. ...

  
Ortenaukreis  
Volkshochschulverband  
Biberach  
30. März 1979  
F...  
...